Stadt
Markt- Gemeinde Strasshof a.d.Nordbahn, am 1975-04-07 19...

AZ. 153-2/3063-1974

Betrifft: Benützungsbewilligung

Bescheid

Herrn — Frau

ALBINGER Erna und HINTERHOLZ Gertrude

Engerthgasse 5

in 2231 Strasshof a.d.Nb.

I. Die Baubehörde hat mit Bescheid vom 30.4.1973, AZ. 153-1/0764-1973, die Bewilligung

— zum ~~Neubau~~[1]) — Zubau[1]) — ~~Umbau~~) eines Einfamilienhauses

— zur Änderung[1]) — Instandsetzung[1]) ---

— zur Umwidmung[1]) ---

— zur Aufstellung folgender Maschinen[1]) — Gegenstände[1])

— zur Anlage[1]) — Erweiterung[1]) —Verwendung[1])

auf dem Grundstück in Strasshof a.d.Nb, Engerthgasse 5

Parz. Nr. 105/420, EZ. ..., KG. Strasserfeld erteilt.

Nach Erstattung der Vollendungsanzeige wurde am 17.12.1974 eine Endbeschau vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Beschau ergeht nachstehender

Spruch

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz stellt gemäß § 111 NÖ. Bauordnung fest, daß das Vorhaben bewilligungsmäßig ausgeführt worden ist, und erteilt daher die

Benützungsbewilligung

Die geringfügigen, in der Niederschrift angeführten Abweichungen werden nachträglich genehmigt[1]). Die Bewilligung wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die in der Niederschrift angeführten Mängel behoben werden[1]) — und die aufgezeigten Maßnahmen durchgeführt werden[1]), und zwar bis längstens ...[2]).

Das Protokoll über die Endbeschau liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Baulichkeit[1]) — Das Grundstück[1]) darf nunmehr zum widmungsgemäßen Zweck in Verwendung genommen werden.

II. An Verfahrenskosten ist ein Betrag von S 415,- binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides an ~~der Gemeindekasse~~[1]) — mit beiliegendem Erlagschein[1]) (Zahlschein)[1]) zu entrichten.

Best.-Nr. N 153/27 Benützungsbewilligung
Gemeindenverlag Hans Fellerer, 1072 Wien, Mariahilfer Straße 103

Begründung

zu I.: Auf Grund des Ergebnisses der Endbeschau war die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Da Bedenken aus gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Gründen nicht bestehen, konnten die Abweichungen unter den angeführten Bedingungen[1]) — und Auflagen[1]) genehmigt werden.

zu II.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 34 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung in der Höhe von S 150,--

Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 3 Amtsorgan(en) und der Verhandlungsdauer von 1 halben Stunden gemäß der Gemeindekommissionsgebührenverordnung in der Höhe von S 220,--

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG. 1950 zu ersetzen sind, für Stempelgebühren in der Höhe von S 45,--

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim ~~Stadtamt~~[1]) ~~xxxxxx~~ — Gemeindeamt[1]) Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.

Der Bürgermeister:

Zum Soll gestellt am 1975-04-16

BEZAHLT am 23. April 1975

[1]) Nichtzutreffendes streichen!

[2]) Entsprechenden Termin zutreffendenfalls einsetzen!